

**Fachspezifische Bestimmungen für das
Studienfach Germanistik als Fremdsprachenphilologie
mit dem Abschluss Master of Arts
(Erwerb von 120 ECTS-Punkte)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 16. Juni 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-51)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Kontrollprüfungen	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	9
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	9
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung.....	9
§ 18 Bildung der Gesamtnote.....	9
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde	10
§ 20 Führen des akademischen Grads.....	10
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 21 Inkrafttreten	10

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Studienfach Germanistik als Fremdsprachenphilologie wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU als anwendungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) als konsekutiver Masterstudiengang angeboten. ²Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Der Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie richtet sich insbesondere an Studierende, die als Nicht-Muttersprachler oder Nicht-Muttersprachlerinnen des Deutschen den ersten Hochschul-Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des deutschen Sprachraums erworben haben und ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in der Germanistik ausbauen, vertiefen und um landeskundliche Deutschlandkenntnisse erweitern wollen. ²Der Studiengang ist stärker anwendungsorientiert als klassische philologische Studiengänge. ³Er verbindet traditionelle germanistische Inhalte (Sprach-, Literaturwissenschaft) exemplarisch mit fachdidaktischen, historischen und interkulturellen Gegenstandskonstitutionen und Arbeitsmethoden. ⁴Ferner werden die praktischen Analyse-, Informations- und Schreibkompetenzen der Studierenden gezielt gefördert. ⁵Durch die Konzeption einer polyvalenten germanistischen Vertiefung, in der die vorhandenen Kenntnisse der Studierenden interkulturell profiliert werden, eröffnen sich nach dem Master-Abschluss vielfältige Berufsperspektiven in nationalen und internationalen Arbeitszusammenhängen. ⁶Das Studium der Germanistik als Fremdsprachenphilologie kann aber auch nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen den Weg zu einer Promotion in der germanistischen Sprach-, Literaturwissenschaft, Landeskunde, Europäischen Ethnologie / Volkskunde, Geschichte oder Didaktik bahnen. ⁷Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Germanistik als Fremdsprachenphilologie insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge im Fach Germanistik als Fremdsprachenphilologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbständig anzuwenden. ²Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren akademischen Grads auf dem Gebiet der Germanistik als Fremdsprachenphilologie und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	90	
Abschlussarbeit (inkl. Abschlusskolloquium)	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Der Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie erfordert

- a) einen außerhalb des deutschen Sprachraums erworbenen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss, insbesondere im Fach Germanistik oder Deutsche Philologie oder German Studies, im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten (bzw. in entsprechendem Umfang, sofern das Erststudium nicht nach dem ECTS organisiert ist) sowie
- b) den Nachweis von Analyse- und Beschreibungskompetenzen aus den Bereichen deutsche Sprache und/oder deutsche Literatur und/oder deutsche Geschichte und/oder deutsche Landeskunde und/oder deutsche Politik im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten im Rahmen des Erwerbs des in Buchstabe a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU verwendeten ECTS-Punkteschema).

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium Germanistik als Fremdsprachenphilologie für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für den Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Germanistik als Fremdsprachenphilologie erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Satz Buchst a) genannten Erst-Studiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Germanistik als Fremdsprachenphilologie bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte

Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Germanistik als Fremdsprachenphilologie erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat; die vorstehende Maßgabe gilt insbesondere auch dann, wenn im Rahmen des Erststudiums keine ECTS-Punkte ausgewiesen werden.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1, Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Satz 1, Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit den genannten Referenzstudiengängen sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Germanistik als Fremdsprachenphilologie nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) Nachweis von Analyse- und Beschreibungskompetenzen aus den Bereichen deutsche Sprache und/oder deutsche Literatur und/oder deutsche Geschichte und/oder deutsche Landeskunde und/oder deutsche Politik im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten im Rahmen des Erwerbs des in Buchstabe a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU verwendeten Punkteschema).

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung

sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studiengangs Germanistik als Fremdsprachenphilologie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Das Institut für deutsche Philologie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, die sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprü-

fung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen.³ Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung sind für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt.⁴ Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB und in dem diese umsetzenden Modulhandbuch zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden.² Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren).² Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.³ Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt.⁴ Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.⁵ Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.⁶ Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x , die zwischen Null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Für Mehrfachauswahlaufgaben gilt: ⁵Je Mehrfachauswahlaufgabe wird eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann.⁶ Der Prüfling erhält für jede Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht.⁷ Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben.⁸ Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird einheitlich im Rahmen sämtlicher Mehrfachauswahlaufgaben einer Prüfung entweder jeweils ein Minuspunkt (Bewertungsvariante 1) oder jeweils kein Punkt (Bewertungsvariante 2) für die Grundwertung vergeben.⁹ Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bewertungsvariante 1 oder Bewertungsvariante 2 erfolgen soll und gibt die getroffene Entscheidung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.¹⁰ Die Grundwertung einer Frage kann Null Punkte nicht

unterschreiten. ¹¹Die erreichten Bewertungseinheiten errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ¹²Die insgesamt für die Mehrfachauswahlaufgaben erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(3) ¹Eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils erfolgt dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Sätze 2 bis 12 ermöglicht.

²Die Feststellung, ob der Multiple-Choice-Prüfungsteil in diesen Fällen bestanden wurde, erfolgt jeweils einheitlich entweder nach Maßgabe der Bestehensvariante 1 (Satz 3) oder nach Maßgabe der Bestehensvariante 2 (Sätze 4 bis 12); der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bestehensvariante 1 oder Bestehensvariante 2 erfolgen soll und gibt diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.

³Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt gemäß Bestehensvariante 1 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 60 Prozent der als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten tatsächlich erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert nicht bei Null liegt.

⁴Bei einem Vorgehen gemäß Bestehensvariante 2 wird der Zufallserwartungswert ermittelt.

⁵Dieser berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Prüfling durch bloß zufällige Auswahl von Antwortvorschlägen korrekte Antworten erzielt (Ratewahrscheinlichkeit). ⁶Der Zufallserwartungswert wird zunächst für jede einzelne Aufgabe berechnet. ⁷Bei Einfachauswahlaufgaben beträgt die Ratewahrscheinlichkeit 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe. ⁸Bei Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, liegt die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag bei 50% (dies entspricht 1:2 oder $\frac{1}{2}$). ⁹Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit $\frac{1}{2}$. ¹⁰Auch dieser Wert wird gegebenenfalls wieder mit dem Gewichtungsfaktor der Aufgabe multipliziert.

¹¹Abschließend wird der Zufallserwartungswert über alle Aufgaben aufsummiert und von den als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten abgezogen.

¹²Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt nach Bestehensvariante 2 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 33 Prozent der nach Satz 11 berechneten erreichbaren Bewertungseinheiten erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über dem Zufallserwartungswert liegt.

(4) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht (gemäß Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 1 zur Anwendung kommt, bzw. gemäß Abs. 3 Satz 12 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 2 zur Anwendung kommt, wobei jeweils die niedrigere Vorgabe maßgeblich ist), so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten. ²Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) bzw. Abs. 3 Satz 12 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe werden beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ⁹Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) ¹Es findet ein Abschlusskolloquium statt. ²Details zum Umfang und zur Durchführung werden in der SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflichtbereich sowie dem Modul der Abschlussarbeit gebildet. ²Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Pflichtbereich	90			90/120
Abschlussarbeit (inkl. Abschlusskolloquium)	30			30/120
<i>gesamt</i>	120			

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden in der Regel im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

§ 20 Führen des akademischen Grads

¹Absolventen oder Absolventinnen des Master-Studiengangs Germanistik als Fremdsprachenphilologie sind zum Führen des von der Philosophischen Fakultät I der JMU verliehenen Master-Grads Master of Arts (M.A.) berechtigt. ²Auf Wunsch wird einem Absolventen oder einer Absolventin anstelle des Grads Master of Arts der Grad eines Magister Artium (M.A.) oder einer Magistra Artium (M.A.) verliehen.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Germanistik als Fremdsprachenphilologie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Germanistik als Fremdsprachenphilologie mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Inhaber/-in des Lehrstuhls für deutsche Sprachwissenschaft)

Stand: 2011-05-12

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Prüfer/in mit LV-Beginn fest, welche Form für die jeweilige LV im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei **mehreren Prüfungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese gleich gewichtet, sofern nichts anderes dazu angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (90 ECTS-Punkte)											
04-DtLA-BM-Pr	2011-WS	Basismodul Propädeutik Germanistik		5	1						
		<i>Level One Module Preparatory Studies</i>									
04-DtLA-BM-Pr-1	2011-WS	Grundbegriffe der Germanistik	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Basic Concepts of German Studies</i>									
04-GaF-IKSW	2011-WS	Grundlagen interkultureller Sprachwissenschaft		11	1						
		<i>Fundamentals of Intercultural Linguistics</i>									
04-GaF-	2011-WS	Einführung in die Deutsche Sprachwissenschaft	V+S +T	7	1		NUM	Protokoll (ca. 5 S.) und Klausur (ca. 60 Min.)			Die Teilmodulnote ergibt sich lediglich aus

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
IKSW-1		<i>Introduction into German Linguistics</i>									der Klausur. Regelmäßige Teilnahme ²
04-GaF- IKSW-2	2010-WS	Interkulturelle Kommunikation	Ü+T	4	1		B/NB	Referat (ca. 10 Min.)			
		<i>Intercultural Communication</i>									
04-GaF- AM-SW	2011-WS	Aufbaumodul Deutsche Sprachwissenschaft		13	2						
		<i>Level Two Module German Linguistics</i>									
04-GaF- AM-SW-1	2011-WS	Systemstrukturen des Deutschen	V+S +T	8	1		NUM	Protokoll (ca. 5 S.) und Klausur (ca. 60 Min.)			Die Teilmodulnote ergibt sich lediglich aus der Klausur. Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Systematic Structures of the German Language</i>									
04-DtGy- AM-SW2-1	2011-WS	Sprache im Kontext	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 10 Min.) mit Thesenblatt (ca. 1 S.) sowie Verschriftlichung (ca. 6 S.); Gewichtung 1:2 (Referat mit Thesenblatt:Verschriftlichung) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 25 Seiten) oder d) Mündliche Gruppenprüfung (ca. 90 Min. insgesamt, pro Gruppenprüfung maximal sechs Studierende) oder e) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
		<i>Language in Context</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-GaF-VM-SW	2011-WS	Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft		7	1						
		<i>Level Three Module German Linguistics</i>									
04-GaF-VM-SW-1	2011-WS	Historische Sprachwissenschaft des Deutschen	V+S	7	1		NUM	Protokoll (ca. 5 S.) und Klausur (ca. 90 Min.)			Die Teilmodulnote ergibt sich lediglich aus der Klausur.
		<i>German Historical Linguistics</i>									
04-DtGy-BM-NDL	2011-WS	Basismodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft		7	1						
		<i>Level One Module Studies in Modern German Literature</i>									
04-DtGy-BM-NDL-1	2011-WS	Grundlagen der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft	Ü+Ü	7	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 10 Min.) mit Thesenblatt (ca. 1 S.) sowie Verschriftlichung (ca. 4 S.) Gewichtung: 1:2 (Referat mit Thesenblatt:Verschriftlichung)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Basic Studies in Modern German Literature</i>									
04-DtGy-AM-NDL1	2011-WS	Aufbaumodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 1		8	1						Empfohlen: 04-DtLA-BM-Pr
		<i>Level Two Module Modern German Literature 1</i>									
04-DtGy-	2011-WS	Neuere deutsche Literaturgeschichte 1	V+S	8	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder			Regelmäßige Teilnahme ²

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
AM-NDL1-1		<i>Modern German Literature 1</i>						b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Referat (ca. 10 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) sowie Verschriftlichung (ca. 6 S.), Gewichtung 1:2 (Referat mit Thesenpapier:Verschriftlichung)			
04-DtGy-AM-NDL2	2011-WS	Aufbaumodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 2		5	1						Empfohlen: 04-DtLA-BM-Pr
		<i>Level Two Module Modern German Literature 2</i>									
04-DtGy-AM-NDL2-1	2011-WS	Neuere deutsche Literaturgeschichte 2	V+T	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ³
		<i>Modern German Literature 2</i>									
04-DtGy-VM-NDL	2011-WS	Vertiefungsmodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft		8	1						Empfohlen: 04-DtGy-AM-NDL1
		<i>Level Three Module Modern German Literature</i>									
04-DtGy-VM-NDL-1	2011-WS	Fragestellungen der neueren deutschen Literaturwissenschaft	V+S	8	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Research Areas in Modern German Literature</i>									
04-EEVK-EAP-GWS	2009-WS	Erforschung von Alltags- und Popularkulturen (GWS)		5	2						
		<i>Research in Everyday and Popular Cultures</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-EEVK-EAP-GWS-1	2009-WS	Einführung in das Forschungsfeld Kultur	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Introduction into Cultural Studies</i>									
04-EEVK-EAP-GWS-2	2009-WS	Erforschung von Alltags- und Popularkulturen	S	3	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 S.), Gewichtung 1:1 (Referat mit Thesenpapier:schriftliche Ausarbeitung)			Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Research in Everyday and Popular Cultures</i>									
04-GaF-IPK	2011-WS	Modul Informations- und Präsentationskompetenz		7	2						
		<i>Module Information Retrieval and Presentation</i>									
41-IK-GW1-1	2010-SS	Basismodul Informationskompetenz für Studierende der Geisteswissenschaften	Ü	2	1	min. 5, ⁴ max. 50 ⁴	B/NB	⁵			
		<i>Level One Course Information Retrieval for Students of the Humanities</i>									
41-IK-GW2-1	2010-SS	Aufbaumodul Informationskompetenz für Studierende der Geisteswissenschaften	Ü	2	1	min. 10, ⁴ max. 50 ⁴	B/NB	⁵			
		<i>Level Two Course Information Retrieval for Students of the Humanities</i>									
42-ZFS-M1-1	2009-WS	Mündliche Darstellung / Verständlichkeit / Rhetorik	Ü	3	1	min. 5	NUM	a) Referat (ca. 10 Min.) mit Verschriftlichung (1-4 S.), Gewichtung 70:30 oder b) Präsentation (ca. 15 Min.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)			
		<i>Oral Presentation / Comprehension / Rhetorics</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-GaF-FDIP	2010-WS	Fachdidaktik Deutsch in interkultureller Perspektive		7	2						Das TM 04-DtLA-BM-Did-1 muss verpflichtend belegt werden. Aus den anderen TM wird eines frei gewählt.
		<i>German Didactics in Intercultural Perspective</i>									
04-DtLA-BM-Did-1	2009-WS	Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch	Ü+T	4	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.)			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Fundamentals of German Didactics</i>									
42-ZFS-M2-1	2009-WS	Wissenschaftliches Arbeiten	Ü	3	1	min. 5	NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 5-10 S.) oder c) Referat (ca. 10 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 1-4 S.), Gewichtung 70:30			
		<i>Scientific Working</i>									
42-ZFS-M2-2	2009-WS	Interkulturalität für Internationale Studierende	Ü	3	1	min. 5	NUM	a) Referat (ca. 10 Min.) mit Verschriftlichung (1-4 S.), Gewichtung 70:30 oder b) Hausarbeit (ca. 5-10 S.) oder c) Klausur (ca. 90 Min.)			
		<i>Intercultural studies for International Students</i>									
04-GaF-HADL	2010-WS	Historische und aktuelle Aspekte deutscher Landeskunde		7	2						Vorkenntnisse wünschenswert: Latein sowie Englisch oder eine andere moderne Fremdsprache, insbesondere Französisch. Das TM 42-ZFS-M1-2 muss verpflichtend belegt werden. Aus den anderen TM werden zwei frei gewählt.
		<i>Historical and Recent Aspects of German Civilization and Culture</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
42-ZFS-M1-2	2009-WS	Deutschsprachige Länder in Literatur und Medien	Ü	3	1	min. 5	NUM	a) Referat (ca. 10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (1-4 S.), Gewichtung 70:30 oder b) Klausur (ca. 90 Min.)			
		<i>German Speaking Countries in Literature and Media</i>									
04-Ge-GDE-1	2009-WS	Grundkurs zur Alten Geschichte	Ü	2	1		B/NB	Protokolle der Lehrveranstaltung (ca. 14 S.)			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Level One Course Ancient History</i>									
04-Ge-GDE-2	2009-WS	Grundkurs zur Mittelalterlichen Geschichte	Ü	2	1		B/NB	Protokolle der Lehrveranstaltung (ca. 14 S.)			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Level One Course Medieval History</i>									
04-Ge-GDE-3	2009-WS	Grundkurs zur Neueren Geschichte	Ü	2	1		B/NB	Protokolle der Lehrveranstaltung (ca. 14 S.)			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Level One Course Modern History</i>									
04-Ge-GDE-4	2009-WS	Grundkurs zur Neuesten Geschichte	Ü	2	1		B/NB	Protokolle der Lehrveranstaltung (ca. 14 S.)			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Level One Course Recent History</i>									
04-Ge-GDE-5	2009-WS	Grundkurs zur Landesgeschichte	Ü	2	1		B/NB	Protokolle der Lehrveranstaltung (ca. 14 S.)			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Level One Course Regional History</i>									
Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
04-GaF-MA	2011-WS	Masterarbeit für Studierende der Germanistik als Fremdsprachenphilologie		30	1						
		<i>Master Thesis for Students of German Studies as a Foreign Philology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-GaF-MA-1	2009-WS	Masterarbeit für Studierende der Germanistik als Fremdsprachenphilologie	A	25	1		NUM	Schriftliche Abschlussarbeit (ca. 65 S.)			Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate.
		<i>Master Thesis for Students of German Studies as a Foreign Philology</i>									
04-GaF-MA-Co-1	2011-WS	Abschlusskolloquium zur Masterarbeit für Studierende der Germanistik als Fremdsprachenphilologie	K	5	1		NUM	Abschlusskolloquium (ca. 60 Min.)		04-GaF-MA-1	
		<i>Final Colloquium for the Master Thesis for Students of German Studies as a Foreign Philology</i>									

¹ Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an der Übung bzw. den Übungen.

² Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) am Seminar.

³ Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) am Tutorium.

⁴ Zur Auswahl der Teilnahmeberechtigten: Es wird zunächst die Gruppe der Studierenden aus den Studiengängen der jeweiligen fachspezifischen Schwerpunkte berücksichtigt. Etwaige Restplätze werden dann an die Gruppe der Studierenden der übrigen Studiengänge der Geisteswissenschaften vergeben. In den o. a. Gruppen werden jeweils 30% der Plätze auf Grund des Studienfortschritts (Fachsemester) vergeben. Bei gleicher Anzahl an Fachsemestern entscheidet dabei ein Los. Die übrigen 70% der Plätze werden jeweils durch Losentscheid vergeben.

- ⁵
- a) Klausur (ca. 60 Min.) oder
 - b) Erstellen und Vortragen einer Präsentation (ca. 10 Min. oder ca. 5 Min. und schriftlich ca. 1 DIN A4-Seite) oder
 - c) Bearbeiten von Übungsaufgaben wie prakt. Rechercheübungen in verschiedenen Datenbanken oder Katalogen oder ähnlichen Informationsmitteln wie Fachportalen oder Literaturverwaltungsprogrammen (ca. 10) oder
 - d) Referat (ca. 20 – 30 Min.) oder
 - e) Erstellen und Vortragen einer Präsentation und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 5 Min. und ca. 5 Aufgaben) oder
 - f) Referat und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 10 – 15 Min. und ca. 5 Aufgaben).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 31. Mai 2011.

Würzburg, den 16. Juni 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Germanistik als Fremdsprachenphilologie mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 16. Juni 2011 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Juni 2011 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Juni 2011.

Würzburg, den 17. Juni 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel